

BU-Versicherung: Klagefrist nicht eingehalten

BGH Urteil vom 19.10.2005, Az.: IV ZR 89/05

Der Sachverhalt

Der Kläger beehrte Leistungen aus einer mit der Beklagten abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherung. Nach Meldung des Versicherungsfalls erklärte die Beklagte den Rücktritt vom Versicherungsvertrag, da der Kläger im Versicherungsantrag Vorerkrankungen verschwiegen hatte. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist begann der Kläger die gerichtliche Auseinandersetzung. In der I. Instanz verteidigte sich der Versicherer nur mit dem Argument, er sei wirksam vom Versicherungsvertrag zurückgetreten. Erst in der II. Instanz berief sich der Versicherer auf die Versäumung der Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG.

So entschied der Bundesgerichtshof

Die Versäumung der Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG darf das Gericht nicht von Amts wegen berücksichtigen. Das Gericht hat den Fristablauf nur dann zu beachten, wenn sich der Versicherer im Prozess ausdrücklich darauf beruft. Der Versicherer muss sich aber nicht sofort auf den aus § 12 Abs. 3 VVG ergebenden Rechtsvorteil berufen. Solange er nicht deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er auf den Einwand der Versäumung der Klagefrist verzichten will, kann dies auch noch in der II. Instanz geschehen. Allein der Umstand, dass der Versicherer sich dem Verfahren der I. Instanz nicht auf die Versäumung der Klagefrist beruft, schließt diesen Einwand in der II. Instanz nicht aus.

Hinweis für die Versicherungspraxis

Die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG wird vom Gericht nur beachtet, wenn sich der Versicherer darauf beruft. Klagt ein Versicherungsnehmer auf Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis, muß der Versicherer stets prüfen, ob die gerichtliche Geltendmachung innerhalb von 6 Monaten ab der schriftlichen Ablehnung der Leistung durch den Versicherer erfolgt ist. In Zweifelsfällen sollte die Rüge vorsorglich erhoben werden, damit das Gericht den Fristablauf überprüft.

Dr. Reinhard Möller,
Rechtsanwalt der Kanzlei Bartsch und Partner,
Karlsruhe